

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
7. Wahlperiode
Sozialausschuss

Schwerin, 25. Juni 2019
Telefon: 0385 525-1590/1591
Telefax: 0385 525-1595
E-Mail: sozialausschuss@landtag-mv.de

MITTEILUNG

Die 74. Sitzung
des Ausschusses für Soziales, Integration und Gleichstellung
(Sozialausschuss)
findet am Mittwoch, dem 28. August 2019, 09:00 Uhr
in Schwerin, Schloss, Plenarsaal statt.

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
- Drucksache 7/3695 -

Sozialausschuss	(f)
Innen- und Europaausschuss	(m)
Finanzausschuss	(m)

Torsten Koplín
Vorsitzender

Anlage
Sachverständigen- und Fragenkatalog

Sachverständigenkatalog
zur öffentlichen Anhörung des Sozialausschusses am 28. August 2019
zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
- Drucksache 7/3695 -

1. Prof. Dr. Felix Welti
Universität Kassel
2. Prof. Dr. Wolfgang Schütte
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
3. Allgemeiner Behindertenverband in Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Peter Braun
4. Landesverband der Lebenshilfe Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Clemens Russell
5. Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Henrike Regenstein
6. Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.
Landesgeschäftsstelle Mecklenburg-Vorpommern
Sven Wolfgram
7. Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Andreas Wellmann
8. Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Friedhelm Heibroek
9. Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern
Matthias Köpp
10. Landessenorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Bernd Rosenheinrich
11. Rostocker für Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe e. V.
Margit Glasow
12. Dreescher Werkstätten Schwerin
Stephan Hüppler
13. Hauskrankenpflege HUMAN
Nico Pufahl

Fragenkatalog

zur öffentlichen Anhörung des Sozialausschusses am 28. August 2019
zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
- Drucksache 7/3695 -

1. Stärkung von Teilhabe und Selbstbestimmung

Wie beurteilen Sie den vorliegenden Gesetzentwurf mit Blick auf die Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen?

2. Versorgung hilfebedürftiger Menschen

Welche Auswirkungen erwarten Sie auf die Versorgung vom hilfebedürftigen Menschen?

3. Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen

In Artikel 1 § 5 des Gesetzesentwurfes ist der Integrationsförderrat (§ 16 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes) als maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Landesrahmenverträge gemäß § 131 Absatz 2 SGB IX festgeschrieben. Ist damit eine ausreichende Vertretung der Menschen mit Behinderungen gewährleistet?

4. Teilhabegeld für Menschen mit Behinderungen

Um das Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Behinderungen zu stärken und bürokratischen Aufwand und Verwaltungskosten gering zu halten, könnte ein Landesteilhabegeld eingeführt werden als vermögensunabhängige Pauschale entsprechend des individuellen Bedarfs. Dieses Teilhabegeld könnte den Menschen mit Behinderungen zur eigenen Verfügung überlassen werden. Die Höhe könnte nach drei bis vier Stufen differenziert werden, analog dem Landesblindengeld. Welche konkreten Möglichkeiten der Einführung und Umsetzung sehen Sie für ein solches Modell?

5. Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen

Vor dem Hintergrund der schrittweisen Einführung des Bundesteilhabegesetzes kommt dem Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen laut § 8 SGB IX, vor allem bei der Wahl ihrer Wohnform, eine gesteigerte Bedeutung zu. Ihnen soll viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände gegeben und ihre Selbstbestimmung gefördert werden, vgl. Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention. Wie kann dieses Wahlrecht durch das Land gestärkt und in der Praxis ausgestaltet werden?

6. Landesweite einheitliche Standards

Für ein einheitliches Verfahren für die Erfassung der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen wurde zum 1. Januar 2018 der so genannte „Integrierte Teilhabeplan Mecklenburg-Vorpommern“ (ITP M-V) als Bedarfsermittlungsinstrument eingeführt. Wie sollen die Anwendung dieses Instruments verbindlich gestaltet und landesweit einheitliche Standards geschaffen werden?

7. Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung

Die unabhängige Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX wurde zu Beginn 2018 eingeführt. Deren Finanzierung aus Bundesmitteln ist in § 32 Absatz 5 Satz 1 SGB IX bis zum Jahr 2022 befristet. Es gibt bisher keinen Anspruch auf diese Beratung oder deren barrierefreie Ausgestaltung. Wie kann diese neue Beratungsstruktur auch über das Jahr 2022 hinaus gesichert werden?

8. Eingliederungshilfe durch Ämter

Vor dem Hintergrund, dass die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in den zweiten Teil des SGB IX überführt wird, hat das Land die örtlichen Sozialhilfeträger als Träger der Eingliederungshilfe benannt. Welche Vor- und Nachteile ergeben sich aus der organisatorischen Zusammenführung von Eingliederungs- und Sozialämtern in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Mecklenburg-Vorpommern?

9. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

- a) Wie bewerten Sie die bisherige Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere hinsichtlich der Verwirklichung der UN-Behindertenrechtskonvention?
- b) Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf vor dem Hintergrund einer gelingenden Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Mecklenburg-Vorpommern?

10. Mehrbelastungen in den Kommunen

- a) In welcher Höhe, zu welchen Anteilen und nach welcher Maßgabe müssen die Mehrbelastungen in den Kommunen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes durch das Land kompensiert werden?
- b) Wie verteilt sich die Kompensation auf die Gebietskörperschaften unterscheiden?